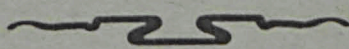


Statut
der
Lutherhaus-Stiftung
zu
Dortmund.



Jaeger & Co., Dortmund

Statut

der

Lutherhaus - Stiftung

zu

Dortmund.

§ 1.

Zweck und Aufgabe.

Zur Erinnerung an die Feier des 400jährigen Geburtstages des großen Reformators Dr. Martin Luther hat sich in den Jahren 1883/84 zu Dortmund ein Komitee gebildet zur Gründung und Unterhaltung einer Stiftung, welche den Namen „Lutherhaus“ führt.

Das Lutherhaus zu Dortmund soll

1. mit seiner Umgebung darbieten ausreichende und würdige Versammlungsräume für das ganze evangelisch-kirchliche Vereinsleben (den Gustav-Adolf-Verein, Missionsverein, die Frauen-Vereine, den Jünglings-Verein, den evangel. Arbeiter-Verein etc.) für Unterricht und Sammlung der Konfirmanden und Konfirmierten und nach Bedürfnis auch für Gottesdienste und Bibelstunden;
2. den evangelischen Gemeinde-Krankenpflegerinnen die Wohnräume,
3. die Räume für eine Mägde-Herberge, ähnlich den für Männer bestimmten Herbergen zur Heimat, und Mägdebildungsschule.

§ 2.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Dortmund.